

Osterfeuer (Brauchtumsfeuer) in Schwelm

Die Zulässigkeit sogenannter Brauchtumsfeuer ist in § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Schwelm (OVöSuO) in Verbindung mit § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes abschließend geregelt. Danach ist auch das Entzünden von **Brauchtumsfeuern** im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinde kann Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Die Stadt Schwelm wird auf die Durchführung förmlicher Genehmigungsverfahren für Osterfeuer (Brauchtumsfeuer) verzichten, sofern die folgend dargestellten Vorgaben eingehalten werden:

Ein Osterfeuer wird

- **von einer gesellschaftlichen Organisation oder einem Verein durchgeführt und ist als öffentliche Veranstaltung für jedermann zugänglich;**
- **dem Fachbereich Bürgerservice - Sachgebiet Ordnung - der Stadt Schwelm spätestens 14 Tage vor dem Abbrennen des Feuers unter Verwendung des Anzeigenvordrucks (u. a. erhältlich auf der Homepage der Stadt Schwelm unter www.schwelm.de → Dienstleistungen von A-Z → O → Osterfeuer) anzeigt;**
- **am *Ostersamstag* nicht vor 18:00 Uhr entzündet und spätestens bis 24:00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht;**
- **lediglich mit den nachfolgend aufgeführten Materialien entzündet und unter Beachtung der aufgeführten Sorgfaltsmaßnahmen sowie der folgend aufgeführten Abstände zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und Verkehrswegen unterhalten.**

Was darf verbrannt werden?

Als Brennmaterial dürfen ausschließlich organische Materialien wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum und Schnittholz verwendet werden. Das Material muss abgelagert, trocken und frei von Verpackungen und sonstigen Anhaftungen sein. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur trockenes Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind nicht erlaubt.

Die Feuerstelle darf eine Fläche von 5 Metern im Durchmesser- und die Aufschichtung des Brennmaterials eine Höhe von 2,5 Metern nicht übersteigen. Aus Gründen des Tierschutzes soll das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen und am Tage des Verbrennungsvorganges noch einmal umgeschichtet werden.

Wo darf verbrannt werden?

Zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und Bundesautobahnen ist in der Regel ein Sicherheitsabstand von 100 Metern vorgeschrieben. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist regelmäßig ein Mindestabstand von 50 Metern- und ein Abstand von 25 Metern zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Feldgehölzen und Gebüsch einzuhalten.

- **ständig von 2 verantwortlichen Personen, von denen eine über 18 Jahre alt ist, beaufsichtigt. Sie dürfen das Veranstaltungsgelände erst dann verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Es muss sichergestellt sein, dass im Falle einer unbeaufsichtigten Ausbreitung des Feuers oder bei Entzündung von Gegenständen in der Umgebung unverzüglich die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Es wird empfohlen, geeignetes Gerät (Handfeuerlöcher etc...) zur Eindämmung kleinerer, unbeaufsichtigter Brände bereitzuhalten.**